

VOGELSBERGER

MÜLLREBELLEN

Wehren – aber richtig!

Grundsätzlich gibt es zwei unterschiedliche Wege, juristisch gegen die neue Satzung bzw. die auf ihrer Grundlage erhobenen Gebühren vorzugehen: das Normenkontrollverfahren und der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid des einzelnen Bürgers (Grundstücksinhabers)

1. Normenkontrollverfahren

Das Normenkontrollverfahren wird von einer oder mehreren Personen vor dem Verwaltungsgerichtshof geführt. Dabei wird geprüft, ob die Satzung gegen Gesetze verstößt. Sollte dies der Fall sein, wird die gesamte Satzung für nichtig erklärt, als sei sie gar nicht vorhanden. Dies gilt dann für alle Vogelsberger BürgerInnen. Diesen Weg haben die MüllrebellInnen beschritten.

2. Widerspruch

Wenn der einzelne Grundstücksinhaber Ende Januar 2010 seinen Gebührenbescheid bekommt, kann er Widerspruch einlegen. Der ZAV wird dann diesen konkreten Gebührenbescheid prüfen – was auch die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Satzung beinhaltet – und

- a) einen neuen, berichtigten Gebührenbescheid ausstellen (Abhilfebescheid)
- b) oder einen sog. Widerspruchsbescheid ausstellen, der die ursprüngliche Forderung enthält.

Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Gebührenbescheids schriftlich beim ZAV eingehen oder dort zu Protokoll gegeben werden. Er muss keine besonderen Ausdrücke enthalten (Widerspruch etc.), allerdings muss klar werden, dass sich der Bürger mit dem Gebührenbescheid nicht einverstanden erklärt, weil er sich in seinen Rechten eingeschränkt sieht. Eine Begründung des Widerspruchs ist nicht nötig, aber natürlich sinnvoll.

Sollte ein Widerspruchsbescheid ergehen, kann gegen diesen innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Im Falle, dass der ursprüngliche Gebührenbescheid rechtswidrig oder sachlich falsch war, hat der ZAV sämtliche Kosten zu tragen. Bitte sprechen Sie vor einer Klage ggf. mit Ihrer Rechtsschutzversicherung. Sämtliche im Falle der Entscheidung für den Gebührenzahler aus dem Widerspruchsverfahren ergehenden Vorteile treffen immer nur den Einzelnen, der Widerspruch eingelegt hat!

Fazit: Das Normenkontrollverfahren läuft und damit haben die MüllrebellInnen die Voraussetzung geschaffen, die Satzung zu kippen und damit die Chance, eine neue, bessere Regelung zu schaffen, eröffnet. Nur das Widerspruchsverfahren allerdings stellt sicher, dass auf rechtswidriger Satzungsgrundlage erhobene Gebühren vom ZAV zurückerstattet werden müssen. **Wer keinen Widerspruch gegen seinen Gebührenbescheid einlegt, erhält zu viel gezahlte Gebühren auch dann nicht zurück, wenn die Satzung in einem Normenkontrollverfahren für nichtig erklärt wird. Daher ist das Widerspruchsverfahren eine notwendige Begleitung der Normenkontrolle.**

Abschließend empfehlen wir allen Vogelsberger Grundstückseigentümern, die Anzahl der auf Ihrem Grundstück gemeldeten Personen bei der zuständigen Meldebehörde zu überprüfen. Melden Sie gegebenenfalls noch mit Zweitwohnsitz gemeldete Personen ab, um die Kosten zu senken! Mieter müssen alle oben aufgeführten Fragen mit Ihrem Vermieter besprechen. Nur dieser kann die Abmeldungen veranlassen, Widerspruch einlegen, etc.

Mehr Infos: www.muellrebellInnen.de

VOGELSBERGER

MÜLLREBELLEN

Widerspruch – aber richtig !

Wenn Ende Januar der erste Gebührenbescheid bei Ihnen eintrudelt, sollten Sie folgendermaßen reagieren, um Rechtssicherheit zu erlangen.

Sollten wir mit der Klage gewinnen, können Sie nur dann bis dahin zu Unrecht an den ZAV gezahlte Gebühren zurück erlangen!

Schreiben Sie dem ZAV binnen eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides einen formlosen Brief folgenden oder ähnlichen Inhalts. Ihre Daten wie Name, Adresse, etc. passen Sie bitte entsprechend an.

Beate Mustermann
Musterstraße 17
36323 Musterhausen

Musterhausen, Musterdatum

ZAV – Zweckverband für
Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis
Eselswörth 23
36341 Lauterbach

Widerspruch gegen Gebührenbescheid
(Aktenzeichen oder ähnliches einfügen, möglich ist auch die Angabe der Adresse)

Ich widerspreche dem im Betreff genannten Gebührenbescheid, weil ich mich in meinen Rechten verletzt fühle.

Ich rege an, die Bescheidung meines Widerspruchs bis zum Ausgang des von den Müllrebellern geführten Normenkontrollverfahrens zurückzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

(unterschreiben!)

Beate Mustermann

Wenn Sie nicht selbst schreiben möchten, können Sie Ihren Widerspruch auch beim ZAV persönlich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zu Protokoll geben.

- ▶ Nur auf diese Weise erhalten Sie zu Unrecht gezahlte Gebühren zurück!
- ▶ Sie müssen trotz Widerspruch die geforderten Gebühren erst einmal bezahlen!
- ▶ Vermerken Sie auf dem Überweisungsträger: „Zahlung nur unter Vorbehalt!“